OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702108/9/RK/FE

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A U, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.08.2022, GZ: BHLL/921100065896/21, betreffend eine verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Epidemiegesetz sowie der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 29.08.2022, GZ: BHLL/921100065896/21, wurde Herr A U (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wegen Verstoßes gegen das Epidemiegesetz in Vermerk der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu einer Geldstrafe von 150 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und zwei Stunden verurteilt. Die Vorwürfe im Spruch des Straferkenntnisses lauteten auf Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, ohne einen Abstand von mindestens zwei Metern zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden, konkret genannten Personen eingehalten zu haben sowie keinen Mund-Nasenschutz, sprich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben.

Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 20.09.2022 eine als *"Einspruch/Wiederspruch"* bezeichnete Beschwerde.

Diese wurde von der belangten Behörde mit dortigem Schreiben vom 04.10.2022 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, ohne dass die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen hätte.

Mit Schreiben vom 18.04.2023 beraumte das Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung unter fernerer Ladung eines Zeugen an.

Mit E-Mail vom 26.04.2023, 13:03 Uhr, erklärte der Bf dem zuständigen Richter, er hätte die gesamte Strafe von 165 Euro als Wiedergutmachung überwiesen und entschuldige den Aufwand.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes an den Bf per E-Mail vom 27.04.2023, 15:21 Uhr, wurde der Bf explizit befragt, ob seine jüngsten Ausführungen so verstanden werden müssten, dass damit beide eingebrachten Beschwerden (zu den Geschäftszahlen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich LVwG-702108 und LVwG-702109) vom Bf nunmehr zurückgezogen würden.

Mit darauffolgendem E-Mail vom 28.04.2023, 08:57 Uhr, führte der Bf unmissverständlich aus, dass *„genau die Beschwerden zurückgezogen würden“*.

Hierauf erfolgte eine Abberaumung der bereits anberaumten mündlichen Verhandlung.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Der Bf hat mit E-Mail vom 28.04.2023, 08:57 Uhr, seine Beschwerde ausdrücklich zurückgezogen.

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*E/M/SCH*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *F/F/S*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *H/L*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer